

7 2013

| Wirtschaft und Steuern |
|---|
| Paket zur Wirtschaftsförderung und sonstige Neuerungen1 |
| PEC Adresse – Meldung3 |
| Arbeit und Soziales |
| Förderungen bei Neueinstellungen3 |
| Meldung von Arbeit auf Abruf – Ab 3. Juli 2013 nur mehr ans |
| |
| Arbeitsministerium5 |

Wirtschaft & Steuern

Paket zur Wirtschaftsförderung und sonstige Neuerungen

Mit dem sogenannten "decreto fare" (DI 21.06.2013 n. 69) das auf Deutsch als "Dekret des Tuns" wortwörtlich übersetzt werden kann, hat die Regierung erste Maßnahmen für den Bürokratieabbau sowie zur Förderung der Wirtschaft erlassen. Weiters wurden in der letzten Woche einige Gesetzesdekrete bzw. Ministerialbeschlüsse genehmigt welche sich mit sofortiger Wirkung direkt auf den Steuerzahler auswirken.

Nachstehend einige der wichtigsten Maßnahmen:

<u>Aufhebung der gesamtschuldnerischen Haftung für den Auftraggeber bei Werkund Unterwerkverträgen</u>

Die Einführung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die sogenannte Wachstumsverordnung (Art. 13-ter, DL 83/2012) die mit Sicherheit den bürokratischen Aufwand erhöht, und nicht die gewünschten Früchte in Bezug auf den Kampf gegen die Steuerhinterziehung gebracht hat, wurde zum Teil abgeschafft.

Zusammengefasst ging es hierbei um die gesamtschuldnerische Haftung für die MwSt. und die Lohnsteuer des Auftraggebers eines Unternehmerwerkvertrages gegenüber den Subunternehmen.

Die Sache hat jedoch einen Hacken, denn bei genauer in Betrachtnahme der Verordnung wird ersichtlich, dass nur die gesamtschuldnerische Haftung für die MwSt. abgeschafft wurde, hingegen jene für die Lohnsteuer bestehen bleibt.

Lockerung der Steuereintreibung

Mit einer neuen Maßnahme wurde das Vorgehen der staatlichen Steuereintreibungsbehörde "Equitalia" eingeschränkt. In Zukunft ist es für die Equitalia in Sachen überfälliger Steuerforderungen nicht mehr möglich die Erstwohnung des Steuerpflichtigen zu pfänden bzw. zu enteignen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass es sich bei der Erstwohnung auch um den meldeamtlichen Wohnsitz

handelt und diese nicht als Luxuswohnung eingestuft sind(Klassen A/1, A/8 und A/9 – Villen, Paläste und Schlösser).

Gleichzeitig wurden auch die Höchstbeträge für eine zugelassene Pfändung geändert. Lag die Grenze der Steuerschuld bislang bei 20.000 so wurde diese jetzt auf 120.000 erhöht. Weiterhin hat die Steuereintreibungsbehörde die Möglichkeit, ab 20.000 die Eintragung einer Hypothek zu verlangen. Dies soll zur Sicherstellung der Schuld dienen und gegenüber dem Steuerzahler eine abschreckende Funktion haben.

Aufschub der MwSt.-Erhöhung und Erhöhung der Steuervorauszahlungen

Mit Beschluss von 26.06.2013 hat der Ministerrat die Erhöhung des MwSt.-Satzes von 21% auf 22% vom beabsichtigen Termin am 01.07.2013 auf den 01.10.2013 aufgeschoben.

Um diesen Aufschub zu finanzieren, könnte es für den Steuerzahler zu einer unangenehmen Überraschung kommen.

Dabei würden die Steuervorauszahlungen nicht mehr auf 99% bzw. 100% der im Vorjahr bezahlten Steuern bezahlt werden, sondern würden sich respektive auf 100% bzw. 101% erhöhen.

Von dieser eventuellen Erhöhung ist die erste Vorauszahlung für 2013 auf jeden Fall ausgenommen. Treffen würde es somit nur den 2. Steuervorauszahlung vom 2. Dezember 2013.

Beispiel:

Der erste Steuerakonto wird wie folgt berechnet:

- 39,60% (40% x 99%) für physische Personen (sogen. IRPEF-Sujekte)
- 40,00% (40% x 100%) für Kapitalgesellschaften und nicht gewerbl. Körperschaften

Der zweite Steuerakonto würde sich wie folgt ändern:

Vorher:

- 59,40% (60% x 99%) für physische Personen (sogen. IRPEF-Sujekte)
- 60,00% (60% x 100%) für Kapitalgesellschaften und nicht gewerbl. Körperschaften

Nachher:

- 60,00% (60% x 100%) für physische Personen (sogen. IRPEF-Sujekte)
- 40,40% (60% x 101%) für Kapitalgesellschaften und nicht gewerbl. Körperschaften

Die Erhöhung würde gleichzeitig auch die Vorauszahlung für die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP betreffen.

Erbschaftssteuererklärung

Bislang waren der Ehepartner bzw. die direkten Verwandten von der Abgabe der Erbschaftssteuererklärung befreit falls der Nachlass den Betrag von 25.822,85 Euro (50 Millionen Lire) nicht überschritten und es sich nicht um Liegenschaften gehandelt hat. Nun ist der Betrag für die Befreiung der Erbschaftssteuererklärung auf 75.000 Euro erhöht worden.

Erhöhung der Stempelsteuer

Das Gesetz Nr. 71 vom 24.06.2013 welches am 26.06.2013 im Gesetzesblatt der Republik veröffentlicht wurde hat eine bedeutende Neuerung in Sachen Stempelsteuer mit sich gebracht. Damit will die Regierung den Wiederaufbau der vom Erdbeben erschütterten Gebiete in der Region Abruzzo, sowie die Baumaßnahmen für die Expo 2015 finanzieren.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass ab dem 26.06.2013 der Fixbetrag der Stempelsteuer:

- wo immer dieser mit 1,81 Euro vorgesehen ist, auf 2,00 Euro erhöht wird und
- wo immer dieser mit 14,62 Euro vorgesehen ist ,auf 16,00 Euro erhöht wird.

Sollte man noch in Besitz von "alten" Stempelmarken zu 1,81 Euro bzw. 14,62 Euro sein so kann man, laut Interpretation der Agentur der Einnahmen unter Anwendung des Rundschreibens 11/2006 (auch wenn dieses noch die alten Papierstempelmarken betrifft), die alten Stempelmarken mit neuen Stempelmarken von 0,19 Euro und 1,38 Euro vervollständigen um so auf den neuen geforderten Fixbetrag von 2,00 Euro und 16,00 Euro zu gelangen.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Benno Hofer

PEC Adresse - Meldung

Wie schon mehrmals mitgeteilt, mussten innerhalb <u>30. Juni 2013</u> nun auch alle <u>Einzelunternehmen</u> die bei der Handelskammer eingetragen sind, ein zertifiziertes E-Mail-Postfach (PEC – posta elettronica certificata) eröffnen und bei der Handelskammer melden. Für Gesellschaften und Freiberufler, welche in ein Berufsverzeichnis eingetragen sind, besteht die Verpflichtung bereits seit Ende 2011.

Ziel des Postfaches ist es, vor allem Einschreiben von staatlichen Behörden, nicht mehr per Post, sondern digital zugestellt zu bekommen, um einen schnellen und kostengünstigen Ablauf zu ermöglichen.

Um eventuelle Fälligkeiten nicht zu versäumen, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass das Postfach der PEC Adresse <u>regelmäßig kontrolliert</u> werden muss, da bei Zahlungsaufforderungen ab Eingangsdatum der E-Mail bereits der Fristablauf beginnt.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Ruth Leitgeb Kanzlei Ausserhofer GmbH

Arbeit & Soziales

Förderungen bei Neueinstellungen Das Dekret zur Anwendung ist noch ausständig

Die programmatischen Leitlinien der neuen Regierung im Bereich Arbeit beinhalten neben dem Versprechen die Kosten für Arbeitsleistung zu reduzieren, die Förderung von Frauenbeschäftigung und weitere soziale Abfederungsmaßnahmen für jene, die aus Arbeitsmangel ihre Arbeit verlieren oder verloren haben und verschiedene Initiativen zur Förderung von Neuanstellungen, inklusive der befristeten Arbeitsverträge.

Eine der Förderungen, die bereits konkret mittels Ministerialdekret Nr. 264 vom 19/04/2013 formuliert wurde, zu deren konkreter Anwendung jedoch noch die Veröffentlichung fehlt, ist die **190,00 Euro** Maßnahme. Sie entstand dadurch, dass die gesamten ökonomischen Förderungen für die Einstellung von Mitarbeitern aus den Mobilitätslisten seit 2013 ersatzlos gestrichen wurden und der Arbeitsmarkt unter schlechter werdenden globalen Bedingungen auch noch die Abschaffung finanzieller Unterstützungen hinnehmen musste. Mit dieser Förderung, für die genau **20 Mio. Euro**

festgeschrieben wurden, versucht man nun konkret die Neueinstellungen von Arbeitslosen anzukurbeln.

Die Bedingungen kurz auf den Punkt gebracht:

- Der Mitarbeiter muss aufgrund von Arbeitsreduzierungsmaßnahmen binnen den letzten 12 Monaten entlassen worden sein.
- die Entlassung erfolgte aufgrund des Vertragsendes des betreffenden Mitarbeiters in den letzten 12 Monaten bei einem befristeten Arbeitsvertrag "ohne Grund" (keine Saisonsverträge)

Die Anstellung kann sowohl auf bestimmte als auch auf unbestimmte Zeit erfolgen, in Vollzeit oder in Teilzeit. Für Arbeit auf Abruf gilt die Förderung nicht. Der Betrag von 190,00 Euro wird bei Teilzeitverträgen prozentuell reduziert. Die 190,00 Euro werden monatlich folgendermaßen berechnet:

- Unbefristete Arbeitsverträge erhalten die Förderung für 12 Monate. Die Gesamtförderung beträgt somit 2.280 Euro
- Befristete Arbeitsverträge über 6 Monaten erhalten die Förderung für 6 Monate: Die Gesamtförderung beträgt somit 1.140 Euro
- Befristete Arbeitsverträge unter 6 Monaten (in unserem Beispiele 3 Monate): beträgt die Gesamtförderung 190,00 (Vollzeit) für 3 Monate somit 570,00 Euro

Gänzlich bedingungslos können die Betriebe auch diese Förderung nicht in Anspruch nehmen. Wie üblich ist gibt es einige Grundvoraussetzungen, die der Betrieb einhalten muss. So muss er die Beitrags- und Steuerzahlungen ordentlich entrichtet haben, die geltenden Kollektivverträge einhalten und sich innerhalb der Eu-Regulierung (1998/06 CE) der so genannten "de minimis" bewegen (In Summe nicht mehr al 200.000 Euro Förderungen in den letzten 3 Jahren). Weiters wird der Betrieb dazu verpflichtet, den oder die Mitarbeiter, für die er diese Förderung in Anspruch nimmt, zu schulen und weiterzubilden. Hier gibt es keinerlei konkrete Auflagen, es wird aber notwendig sein, ein "Schulungsbüchlein" zu führen damit man die Fortbildung "on the job" also "direkt am Arbeitsplatz" auch formell nachweisen kann.

Eine einfache Exceltabelle reicht:

SCHULUNG ON THE 10B

| MITARBEITER | DAUER | METHODE | ZIEL | AUSBILDNER | |
|--------------|-------|---------|------|--------------|--|
| | | | | | |
| | | | | | |
| Unterschrift | | | | Unterschrift | |
| | | | | | |

Datum____

Sobald das Dekret wirksam wird können die Anträge an das INPS gestellt werden. Den Kunden des LOHNSTUDIO empfehlen wir, ihre Neueinstellungen im Jahr 2013 auf diese Voraussetzung hin selbst zu prüfen, da es den Lohnbüros nicht möglich ist, die subjektiven Voraussetzungen eines neuen Mitarbeiters abzuschätzen.

(Stand 06/06/2013)

Meldung von Arbeit auf Abruf - Ab 3. Juli 2013 nur mehr ans Arbeitsministerium

Die Mitteilung der einzelnen Abrufe im Sinne der Arbeitsmarktreform (Gesetz vom 28. Juni 2012, Nr. 92) muss ab 3. Juli 2013 ans Arbeitsministerium erfolgen (Interministerielles Dekret vom 27.3.2013). Meldungen an das Amt für Arbeitsmarktbeobachtung sind dann nicht mehr gültig. Die Meldungen an das Arbeitsministerium müssen per E-Mail mit Formular UNI_Intermittente an die zertifizierte Adresse des Ministeriums oder über eine WEB-Maske im Portal Cliclavoro erfolgen. Die Übermittlung über SMS ist nur für jene Leistungen erlaubt, welche in den darauffolgenden 12 Stunden erfolgen. Nähere Informationen dazu unter LAVORO INTERMITTENTE (Internetseite des Arbeitsministeriums. Nur auf italienisch verfügbar).

(Stand 01/07/2013)

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Gudrun Mairl

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Juli 2013

Montag, 1. Juli 2013

Black-List – Monatliche Meldung für Mai

Montag, 8. Juli 2013

Steuerzahlungen – Saldo + 1. Akontozahlung (IRPEF, IRES, IRAP, "Cedolare Secca", INPS, Handelskammergebühr) - für alle Subjekte <u>mit</u> "Studi di settore"

Dienstag, 16. Juli 2013

MwSt. - Abrechnung für Juni

MwSt. – Absichtserklärung

INPS – 1. Fixrate für selbständige Landwirte

Mittwoch, 17. Juli 2013

Steuerzahlungen – Saldo + 1. Akontozahlung mit Aufschlag 0,4% (IRPEF, IRES, IRAP, "Cedolare Secca", INPS, Handelskammergebühr) - für alle Subjekte ohne "Studi di settore"

Donnerstag, 25. Juli 2013

Intrastat - Monatliche Meldung für Juni Intrastat – Trimestrale Meldung für 2. Trimester

Mittwoch, 31. Juli 2013

Black-List – Monatliche Meldung für Juni
Black-List – Trimestrale Meldung für 2. Trimester
Mod. 770/2013 - Semplificato + Ordinario –
Telematische Übermittlung

